

Tarifverzeichnis Nummer 3

Österreichischer Eisenbahnen- Personen- und
Reisegepäcktarif (ÖPT)

Gültig ab 08.03.2011

Inhaltsverzeichnis

ÖPT Österreichischer Eisenbahn-Personen- und -Reisegepäcktarif	5
Begriffe und Abkürzungen	5
Vorwort	7
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	7
1 Geltungsbereich	7
2 Tarife	8
3 Beförderung	9
4 Annahme ausländischer Zahlungsmittel	9
5 Erfüllung der Zoll- und der sonstigen Rechtsvorschriften	9
6 Meinungsverschiedenheiten	9
7 Haftung der Eisenbahn für ihre Leute	10
8 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände	10
Teil 2 Reisende	11
9 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen - Bedingungsweise zugelassene Personen	11
10 Fahrpläne - Zugauskünfte	11
11 Warteräume	12
12 Nichtraucherzonen - Nichtraucherzüge	12
13 Fahrausweise	13
14 Fahrpreise	14
15 Sitzplatzreservierung - Platzkarten- und zulassungskartenpflichtige Züge	14
16 Einnehmen der Plätze	14
17 Aufzahlung - Änderung des Beförderungsweges	15
18 Prüfen der Fahrausweise	15
19 Bahnsteigsperrern	16
20 Versäumen der Abfahrt	16
21 Zugverspätung – Zugausfall; Entschädigung Fahrgastrechte	17
22 Verhalten der Reisenden	20
23 Fahrpreis-Rückerstattung – Nachzahlung	21
Teil 3 Handgepäck - Lebende Tiere	25
24 Handgepäck	25
25 Lebende Tiere	26
Teil 4 Reisegepäck	26
Teil 5 Gepäckträger - Gepäckaufbewahrung Gepäckschließfächer	26
26 Gepäckträger	26
27 Gepäckaufbewahrung	27

28 Gepäckschließfächer	27
Anlage (Z 9.3)	28
Beförderung von kranken Personen	29
Feststellung oder Vermutung einer Erkrankung bei Reisenden während der Beförderung	29
Desinfektion und Entwesung	30

Austauschanleitung

Abschnitt	Seite
21 Zugverspätung – Zugausfall; Entschädigung Fahrgastrechte	17

ÖPT Österreichischer Eisenbahn-Personen- und - Reisegepäcktarif

Begriffe und Abkürzungen

Ablieferung

Übergabe des Reisegepäcks an den Berechtigten

Abnahme

Übernahme und Wegbringen des abgelieferten Reisegepäcks durch den Berechtigten

Änderung des Beförderungsweges

Benützung eines anderen als des im Fahrausweis angegebenen Beförderungsweges.

Annahme

Annahme von Gegenständen zur Beförderung als Reisegepäck

Aufgabe

Übergabe des Reisgepäcks an die Eisenbahn

Bahnhöfe

Verkehrsstellen, die dem Personen- und Reisegepäckverkehr dienen

Bahnhöfe der österreichischen Eisenbahnen

1. Die in Österreich liegenden Bahnhöfe und
2. die im Ausland liegenden Bahnhöfe Buchs (SG), St. Margrethen, Schaanwald, Nendeln, Schaan-Vaduz, Lindau Hbf, Simbach (Inn), Passau Hbf, Sopron, Tarvisio Boscoverde, San Candido/Innichen und Brennero/Brenner

Bahnsteigsperr

In bestimmten Bahnhöfen ist das Betreten von bestimmten Bahnhöfteilen nur mit einem gültigen Fahrausweis gestattet

Besondere Tarife

Die besonderen Tarife enthalten ergänzende und abweichende Bestimmungen; besondere Tarife sind die Personen und Reisegepäcktarife der österreichischen Eisenbahn

Durchgehender Fahrausweis

Fahrausweis für den gesamten vom Reisenden verlangten Beförderungsweg

EBG

Eisenbahnbeförderungsgesetz (Bundesgesetz vom **10. März 1988** über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn", BGBl Nr 180/1988)

Ermäßigte Tarife

Tarife, die eine Ermäßigung gegenüber den Regeltarifen enthalten

Grenzen

Tarifpunkte am Übergang auf Strecken ausländischer Eisenbahnen

Grenzen der österreichischen Eisenbahnen

Mittenwald Grenze, Summerau Grenze, Gmünd Grenze, Retz Grenze, Breclav Grenze, Marchegg Grenze, Kittsee Grenze, Hegyeshalom Grenze, Szentgotthard Grenze, Spielfeld Grenze, Bleiburg Grenze und Jesenice Grenze;

IGT I

Internationaler Eisenbahn-Gütertarif Teil 1

Korridorwagen, Korridorzüge

Wagen und Züge, die über Strecken ausländischer Eisenbahnen verkehren und mit inländischen Fahrausweisen benützt werden können; das Ein und das Aussteigen sowie Fahrtunterbrechungen auf ausländischem Gebiet sind nicht zulässig

Kursbuch

Das österreichische Kursbuch Teil1; es enthält im Band 1 die Fahrpläne der österreichischen Eisenbahnen, des Stadtverkehrs, der Binnenschiffahrt und des Binnenflugverkehrs sowie im Band 2 wichtige Auslandsanschlüsse

ÖGT 1

Österreichischer Eisenbahn-Gütertarif Teil 1

Österreichische Eisenbahnen

Die öffentlichen Eisenbahnen Österreichs, nicht jedoch Straßenbahnen und Seilbahnen;

Tarife

Die Tarife enthalten die Beförderungsbedingungen und alle zur Berechnung der Beförderungspreise und der Nebengebühren notwendigen Angaben; die Tarife der österreichischen Eisenbahnen sind im Tvz Nr. 1 angeführt

Tarifverkaufsstelle

Tarifverkaufsstelle der Österreichischen Bundesbahnen, Wien Westbahnhof, Europaplatz 2, A-1150 Wien, Tel (01) 93000-31829

Tvz Nr 1

Verzeichnis der für Österreich gültigen Eisenbahntarife

Z

Ziffer

Vorwort

1.

Der ÖPT enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Beförderung von Personen und Reisegepäck. Er ist auf der Grundlage des EBG erstellt. Die nach § 2 Abs 1 EBG festgesetzten näheren Bestimmungen sind ohne besondere Hervorhebung eingearbeitet.

2.

Die besonderen Bestimmungen sind in den besonderen Tarifen enthalten.

3.

Besondere Kundenwünsche bedürfen einer Einzelvereinbarung, insbesondere die Führung von Sonderwagen und Sonderzügen.

4.

Die in den Tarifen angegebenen Beträge enthalten, sofern nichts anderes festgesetzt ist, die Umsatzsteuer.

5.

Die Eisenbahn bescheinigt jede ihr geleistete Zahlung. Fahrausweise gelten nach dem Umsatzsteuergesetz als Rechnungen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1

Der ÖPT gilt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck mit den Österreichischen Eisenbahnen von Bahnhöfen und Grenzen dieser Eisenbahnen in Bahnhöfe und bis zu Grenzen dieser Eisenbahnen

a) auf den Strecken der Österreichischen Eisenbahnen und

b) auf den Strecken ausländischer Eisenbahnen bei Benützung von Korridorwagen oder Korridorzügen

1. über das deutsche Staatsgebiet auf der Strecke von der Staatsgrenze bei Salzburg bis zur Staatsgrenze bei Kufstein über Rosenheim,

2. über das italienische Staatsgebiet auf der Strecke von der Staatsgrenze bei San Candido/Innichen bis zur Staatsgrenze bei Brennero/Brenner über Brunico/Bruneck.

1.2

Der ÖPT gilt auch für die Beförderung mit Straßenfahrzeugen und mit anderen Verkehrsmitteln bei vorübergehenden Störungen des Eisenbahnbetriebs und beim Abholen und Zuführen von Reisegepäck.

1.3

Ist an einer Beförderung auch eine ausländische Eisenbahn beteiligt, so gilt der ÖPT nur insoweit, als keine besonderen Bestimmungen festgesetzt sind.

2 Tarife

2.1

Die Tarife treten frühestens mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft. Erhöhungen der Beförderungspreise oder der Nebengebühren oder Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten jedoch frühestens mit Ablauf des 6. Tages nach der Veröffentlichung in Kraft; diese Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung zu laufen und gilt nicht für ermäßigte Tarife. Werden offensichtliche Fehler berichtigt, so treten diese Berichtigungen mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

2.2

Die Eisenbahn wendet die Tarife gegenüber jedermann in gleicher Weise an. Sie kann jedoch für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, für Wohlfahrtszwecke und für den Eisenbahndienst sowie aus kaufmännischen Rücksichten im Einzelfall die Beförderungspreise und die Nebengebühren ermäßigen sowie sonstige Begünstigungen gewähren.

2.3

Die Eisenbahn muss die Ermäßigungen der Beförderungspreise und der Nebengebühren und sonstige Begünstigungen nach Z 2.3 sowie die Aufhebung von Tarifen, die nur für eine bestimmte Zeit gelten, nicht veröffentlichen.

2.4

Tarifwidrige Vereinbarungen berühren nicht die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrags. Die Eisenbahn berechnet die Beförderungspreise und die Nebengebühren auch in solchen Fällen nach den Tarifen.

2.5

Die Tarife sind in der Tarifverkaufsstelle und durch Vermittlung der Bahnhöfe der österreichischen Eisenbahnen erhältlich.

2.6

In jedem besetzten Bahnhof kann in die auf diesem Bahnhof aufliegenden Tarife Einsicht genommen werden.

3 Beförderung

3.1

Die Eisenbahn befördert Reisende und Reisegepäck, sofern

- a) der Reisende die für die Beförderung maßgebenden Vorschriften einhält und
- b) die Beförderung mit den Personen und den normalen Beförderungsmitteln, die für den Regelverkehr vorgesehen sind, möglich ist.

3.2

Die Eisenbahn befördert Reisende und Reisegepäck nicht, sofern die Beförderung durch Umstände verhindert wird, die die Eisenbahn nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuhelpen vermag.

3.3

Die Eisenbahn kann bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen oder örtlichen Umständen die Beförderung von Reisenden sowie die Annahme und die Beförderung von Reisegepäck vorübergehend aussetzen. Diese Maßnahmen treten frühestens mit der Bekanntmachung in Kraft.

3.4

Die Eisenbahn kann Reisende und Reisegepäck bei vorübergehenden Störungen des Eisenbahnbetriebs mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln befördern oder befördern lassen.

3.5

Die Eisenbahn kann Reisegepäck mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln abholen oder abholen lassen und zuführen oder zuführen lassen.

3.6

Privatwagen können aufgrund einer Vereinbarung in den Wagenpark der Eisenbahn eingestellt werden. Die Eisenbahn stellt diese Wagen nach einheitlichen Richtlinien ein, von denen sie jedoch vorübergehend und in bestimmten Verkehrsverbindungen abweichen kann. Die Vereinbarungen sind auch für die Benutzer der Wagen verbindlich.

3.7

Die Eisenbahn kann die Führung von Sonderwagen und Sonderzügen vereinbaren.

4 Annahme ausländischer Zahlungsmittel

4.1

Ausschließliches Zahlungsmittel in Österreich ist der Euro zu 100 Cent.

5 Erfüllung der Zoll- und der sonstigen Rechtsvorschriften

5.1

Es gelten die österreichischen Zollvorschriften.

6 Meinungsverschiedenheiten

6.1

Meinungsverschiedenheiten zwischen Reisenden und Eisenbahnbediensteten in Angelegenheiten der Beförderung behandelt der die Aufsicht führende Eisenbahnbedienstete.

7 Haftung der Eisenbahn für ihre Leute

7.1

Die Eisenbahn haftet für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich bei der Ausführung der Beförderung bedient.

7.2

Besorgen Eisenbahnbedienstete oder andere Personen auf Verlangen eines Reisenden Tätigkeiten, die der Eisenbahn nicht obliegen, so gelten sie als Beauftragte dessen, für den sie tätig sind.

7.3

Schadenersatz: Die ÖBB Personenverkehr AG haftet im Zusammenhang mit Buchungen bzw. Reservierungen aller Art nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten.

8 Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

8.1

Wer innerhalb der Eisenbahnanlagen oder in Zügen einen verlorenen Gegenstand findet, entspricht den für Fundgegenstände geltenden Rechtsvorschriften auch durch Übergabe des Gegenstands an die Eisenbahn.

8.2

Die Eisenbahn behandelt einen Gegenstand, dessen Wert offensichtlich 370,- Euro übersteigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen für Finder.

8.3

Für einen Gegenstand, dessen Wert offensichtlich 370,- Euro nicht übersteigt, gilt folgendes:

- a) Die Eisenbahn kann den Gegenstand nach Ablauf von 60 Tagen verkaufen;
- b) die Eisenbahn kann den Gegenstand schon früher verkaufen, wenn längeres Lagern den Wert dieses Gegenstands unverhältnismäßig mindern oder dieser Wert die Kosten des Lagerns nicht decken würde;
- c) die Eisenbahn verwahrt den Gegenstand oder seinen Verkaufserlös ein Jahr, gerechnet von der Übergabe des Gegenstands an die Eisenbahn; sie haftet als Verwahrer;
- d) wird der Gegenstand oder der Verkaufserlös innerhalb eines Jahres nicht abgeholt, so erwirbt der Finder das Eigentum, sofern er vor Ablauf dieser Frist darauf Anspruch erhoben hat. Hat der Finder vor Ablauf dieser Frist keinen Anspruch erhoben, so erwirbt die Eisenbahn nach Ablauf dieser Frist das Eigentum; die Eisenbahn erwirbt auch dann das Eigentum, sofern der Finder innerhalb eines Jahres, nachdem er Eigentümer geworden ist, den gefundenen Gegenstand oder den Verkaufserlös nicht verlangt.

8.4

Die Eisenbahn erhebt beim Ausfolgen des Gegenstands oder des Verkaufserlöses den Finderlohn, Nebengebühren und die sonstigen Kosten, die durch Nebengebühren nicht gedeckt sind.

8.5

Die Nebengebühren für das Verwahren und für das Verkaufen von Fundgegenständen sowie für das Zusenden von Fundgegenständen aus dem Ausland sind in den besonderen Tarifen festgesetzt.

8.6

Für zurückgelassene Gegenstände gelten die Z 8.1 bis 8.5 sinngemäß.

Teil 2 Reisende

9 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen - Bedingungsweise zugelassene Personen

9.1

Die Eisenbahn kann Personen, die die vorgeschriebene Ordnung oder die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Eisenbahnbediensteten nicht beachten oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören, von der Beförderung ausschließen. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, der Gepäckfracht, der Nebengebühren und der sonstigen Kosten oder auf Entschädigung.

9.2

Die Eisenbahn befördert Kinder bis 5 Jahre nur, sofern sie begleitet werden. Als Begleitpersonen sind nur Personen zugelassen, die fähig sind, diese Tätigkeit auszuüben; darüber entscheiden die Eisenbahnbediensteten.

9.3

Die Eisenbahn befördert Personen, die aufgrund einer Krankheit stören, nur, sofern sie für diese Personen ein eigenes Abteil zur Verfügung stellen kann. Die Eisenbahn befördert unterwegs erkrankte Personen zumindest bis zum nächsten Bahnhof, in dessen Bereich ärztliche Hilfe möglich ist. Die Vorschriften für die Beförderung von Personen, die mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, mit der Eisenbahn sind in der Anlage enthalten.

9.4

Der Besteller/Käufer einer Gruppenreise haftet für sämtliche Schäden, die durch Teilnehmer dieser Gruppenreise der ÖBB-Personenverkehr AG, einer anderen Gesellschaft der ÖBB-Holding AG oder einem Dritten zugefügt werden. Der Besteller einer Gruppenreise ist darüber hinaus verpflichtet, die ÖBB-Personenverkehr AG gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Verletzungen bzw. Beschädigungen durch Teilnehmer dieser Gruppenreise ergeben sollten, schad- und klaglos zu halten.

10 Fahrpläne - Zugauskünfte

10.1

Die Eisenbahn macht die Fahrpläne im Österreichischen Kursbuch oder in anderer Weise bekannt. Die Fahrpläne enthalten auch Einschränkungen in der Benützung bestimmter Züge und Wagenklassen.

10.2

Die Eisenbahn gibt in den Bahnhöfen die Abfahrtszeiten der Züge entsprechend bekannt.

10.3

Die Eisenbahn gibt Auskünfte über Zugverbindungen

- a) in besetzten Bahnhöfen mit starkem Verkehr über alle Zugverbindungen auf den Strecken der österreichischen Eisenbahnen,
- b) in besetzten Bahnhöfen mit geringem Verkehr über Zugverbindungen auf der Strecke, auf der dieser Bahnhof liegt, und auf den angrenzenden Strecken,
- c) im Zug über den Lauf dieses Zuges und seine wichtigen Anschlüsse.

11 Warteräume

11.1

Die Eisenbahn öffnet Warteräume

- a) in besetzten Bahnhöfen mit starkem Verkehr spätestens eine Stunde,
- b) in besetzten Bahnhöfen mit geringem Verkehr spätestens eine halbe Stunde vor der fahrplanmäßigen Abfahrt eines Zuges.

11.2

In Anschlussbahnhöfen kann sich der Reisende bis zur Abfahrt des Anschlusszuges im Warteraum aufhalten.

11.3

Vorbehalten.

11.4

In Warteräumen dürfen sich Personen nicht aufhalten, die

- a) keinen gültigen Fahrausweis haben,
- b) die vorgeschriebene Ordnung oder die zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Eisenbahnbediensteten nicht beachten,
- c) aufgrund ihres Zustands, ihres Verhaltens oder einer Krankheit stören; die Eisenbahn erhebt von Personen, die trotz eines Hinweises dieses Verbot nicht beachten, 40,- Euro.

11.5

Gegenstände und lebende Tiere, deren Mitnahme in Reisezugwagen nach Z 24 und 25 nicht zugelassen ist, dürfen auch in Warteräume nicht mitgenommen werden; die Eisenbahn erhebt von Personen, die trotz eines Hinweises dieses Verbot nicht beachten, 40,- Euro.

11.6

In den Warteräumen ist das Rauchen verboten; die Eisenbahn erhebt von Personen, die trotz eines Hinweises dieses Verbot nicht beachten, 40,- Euro. Die Eisenbahn ist zudem berechtigt, für Schäden die sich aus der Nichtbeachtung des Rauchverbotes ergeben und über den genannten Betrag hinausgehen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Ersatz zu fordern.

12 Nichtraucherzonen - Nichtraucherzüge

12.1

Im gesamten Bahnhofsbereich - außer in den eigens dafür vorgesehenen und extra gekennzeichneten Raucherzonen - ist das Rauchen verboten. Dieser Bereich gilt allgemein als Nichtraucherzone.

12.2

In allen Zügen ist generelles Rauchverbot.

12.3

Die Eisenbahn erhebt von Reisenden, die ein Rauchverbot nicht beachten, 40,- Euro. Die Eisenbahn ist zudem berechtigt, für Schäden die sich aus der Nichtbeachtung des Rauchverbotes ergeben und über den genannten Betrag hinausgehen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts Ersatz zu fordern.

13 Fahrausweise

13.1

Der Reisende muss bei Antritt der Fahrt einen gültigen Fahrausweis haben.

13.2

Der Fahrausweis enthält den Fahrtantrittsbahnhof, den Bestimmungsbahnhof, die Wagenklasse, den Fahrpreis, den 1. Geltungstag und die Geltungsdauer. Lässt die Eisenbahn die Benützung verschiedener Beförderungswege oder Beförderungsmittel mit einem Fahrausweis zu, so macht sie dies im Fahrausweis ersichtlich. Ein Fahrausweis ohne Angabe des Beförderungsweges gilt für den kürzesten Beförderungsweg.

13.3

Die Angaben des Fahrausweises sind für die Beförderung maßgebend.

13.4

Die Bahnhofverbindungen, für die Fahrausweise ausgegeben werden, sowie die Geltungsdauer der Fahrausweise und die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechung sind in den besonderen Tarifen enthalten.

13.5

Die Geltungsdauer beginnt

- a) an dem im Fahrausweis angegebenen Ausgabetag;
- b) an dem im Fahrausweis angegebenen 1. Geltungstag, wenn der Fahrausweis im Vorverkauf gelöst wurde;
- c) am Tag des Fahrtantritts, wenn weder der Ausgabetag noch der 1. Geltungstag im Fahrausweis angegeben ist.

13.6

Der 1. Geltungstag des Fahrausweises gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag.

13.7

Die Geltungsdauer endet um 24 Uhr des letzten Geltungstages. Eine Fahrt gilt jedoch als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten oder nach einer Fahrtunterbrechung fortgesetzt und in beiden Fällen ohne Fahrtunterbrechung beendet wird.

13.8

Der Reisende kann eine unterbrochene Fahrt auch von einem anderen, dem Bestimmungsbahnhof näher liegenden Bahnhof des Beförderungsweges fortsetzen.

13.9

Sind Fahrausweise in einem Bahnhof nur bei Automaten erhältlich, so gilt dieser Bahnhof für die bei diesen Automaten erhältlichen Fahrausweise als besetzt.

13.10

Sind Fahrausweise nur im Zug erhältlich, so hat der Reisende unaufgefordert und ohne Verzögerung seinen Fahrausweis beim Fahrkartenautomaten, sollte dieser nicht vorhanden sein, beim Zugbegleiter zu lösen.

13.11

Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, sofern er nicht auf Namen lautet und die Fahrt nicht angetreten wurde.

13.12

Vorbehalten

13.13

Der Reisende hat bei der Übernahme des Fahrausweises zu prüfen, ob dieser seinen Angaben entsprechend ausgefertigt ist.

13.14

Sind aufgrund der besonderen Tarife die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung nachzuweisen, so kann die Eisenbahn die Einsicht in die Unterlagen verlangen-, wird diese Einsicht verweigert, so hat der Reisende keinen Anspruch auf die Fahrpreisermäßigung.

14 Fahrpreise

14.1

Der Reisende hat für die Beförderung den in den besonderen Tarifen festgesetzten Fahrpreis, die Nebengebühren und die sonstigen Kosten zu zahlen.

14.2

In Begleitung reisende Kinder, für die kein Sitzplatz beansprucht wird, werden bis 5 Jahre ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert, jedoch je Begleitperson höchstens 2 Kinder.

14.3

Sofern keine besonderen Fahrpreisermäßigungen festgesetzt sind, werden zum halben gewöhnlichen Fahrpreis befördert

- a) das 3. und jedes weitere von derselben Person begleitete Kind bis 5 Jahre ;
- b) Kinder bis 5 Jahre, für die ein Sitzplatz beansprucht wird;
- c) Kinder von 6 bis 14 Jahre; maßgebend ist das Alter am Tag des Reiseantritts.

15 Sitzplatzreservierung - Platzkarten- und zulassungskartenpflichtige Züge

15.1

Die Bestimmungen über die Sitzplatzreservierung sind in den besonderen Tarifen enthalten.

15.2

Züge, in denen Plätze reserviert werden, und Züge, die ganz oder teilweise nur mit entgeltlichen Platzkarten oder unentgeltlichen Zulassungskarten benützt werden dürfen, sind in den Fahrplänen ersichtlich; diese Karten gelten nur in Verbindung mit einem Fahrausweis.

15.3

Die Eisenbahn erhebt von Reisenden, die platzkarten- oder zulassungskartenpflichtige Züge ohne Platz- oder Zulassungskarte benützen, einen in den besonderen Tarifen festgesetzten Betrag.

16 Einnehmen der Plätze

16.1

Die Eisenbahn kann dem Reisenden einen Platz anweisen. Ein Reisender mit einem Fahrausweis für die 2. Wagenklasse darf einen Platz in der 1. Wagenklasse erst dann einnehmen oder belegen, wenn ihm ein solcher Platz angewiesen worden ist. Er hat diesen Platz zu verlassen, wenn ihm ein Platz in der 2. Wagenklasse angewiesen wird. Er hat den Platz jedoch schon früher zu verlassen, sofern ein Reisender mit einem Fahrausweis für die 1. Wagenklasse diesen Platz beansprucht; er muss den Platz jedoch nicht verlassen, sofern er den Unterschiedsbetrag zwischen den Fahrpreisen der 2. und der 1. Wagenklasse ab dem letzten Anhaltebahnhof zahlt.

16.2

Weist die Eisenbahn einem Reisenden mit einem Fahrausweis für die 1. Wagenklasse wegen Platzmangels einen Platz in der 2. Wagenklasse an, so bescheinigt die Eisenbahn auf Verlangen die Benützung dieser Wagenklasse.

16.3

Verzichtet ein Reisender mit einem Fahrausweis für die 1. Wagenklasse, dem wegen Platzmangels kein Platz in der 1. Wagenklasse angewiesen werden kann, auf die Fahrt, so bescheinigt die Eisenbahn dies auf Verlangen.

16.4

Der Reisende hat in den Fällen der Z 16.2 und 16.3 keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung nach den Z 23 und 37

16.5

Die Eisenbahn kann für bestimmte Reisende, wie Reisende mit kleinen Kindern oder Körperbehinderte, Plätze bereithalten. Andere Reisende dürfen diese Plätze nur einnehmen, sofern sie von Reisenden, für die sie bereitgehalten werden, nicht beansprucht werden.

16.6

Der Reisende kann für sich und für jeden Mitreisenden, für den er einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, einen Sitzplatz belegen. Verlässt der Reisende seinen Sitzplatz, ohne ihn deutlich erkennbar zu belegen, nicht nur mit Zeitungen oder mit Zeitschriften, so verliert er den Anspruch darauf. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die durch das unberechtigte Belegen von Sitzplätzen Reisende mit gültigen Fahrausweisen am Einnehmen dieser Sitzplätze hindern, 40,- Euro.

16.7

Personen ohne gültigen Fahrausweis dürfen in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zug nicht verweilen. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die dieses Verbot nicht beachten, 40,- Euro.

17 Aufzahlung - Änderung des Beförderungsweges

17.1

Die Bestimmungen über die Aufzahlung für die Benützung der 1. Wagenklasse und über die Änderung des Beförderungsweges sind in den besonderen Tarifen enthalten.

18 Prüfen der Fahrausweise

18.1

Der Reisende hat auf Verlangen den aus einem oder mehreren Teilen bestehenden Fahrausweis vorzuweisen und bis zum Ende der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnhofbereiches aufzubewahren, um eine Prüfung des Fahrausweises zu ermöglichen.

In definierten und von der Eisenbahn örtlich verlautbarten Bereichen kann zusätzlich die Gültigkeit des Fahrausweises bei Nutzung von Nahverkehrszügen bereits vor Zustieg in den Zug überprüft werden.

18.2

Ungültige Fahrausweise und Ausweise, die nach den Tarifen als ungültig anzusehen sind, können eingezogen werden.

18.3

Teilt ein Reisender unaufgefordert mit, dass er entweder keine gültigen Fahrausweis oder für sein Fahrrad keine gültige Fahrradkarte hat, so erhebt die Eisenbahn neben dem Fahrpreis bzw. neben dem Preis der Fahrradkarte jeweils 3,- Euro (Abfertigungsgebühr).

Die Eisenbahn erhebt jedoch nur den Fahrpreis, sofern der Reisende die Fahrt aufgrund der Tarife ohne gültigen Fahrausweis antreten kann.

18.4

Teilt ein Reisender nicht unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so erhebt die Eisenbahn von ihm

bei Antreffen in Fernverkehrszügen 65,- Euro (Kontrollgebühr) und zusätzlich den gewöhnlichen Fahrpreis für die vorgesehene Reisedstrecke;

bei Antreffen in Nahverkehrszügen oder bei Fahrausweiskontrollen auf Bahnhöfen 65,- Euro (Kontrollgebühr). Diese Kontrollgebühr beinhaltet dies falls auch den Fahrpreis für die vorgesehene bzw. bereits zurückgelegte Reisedstrecke, längstens aber bis Fahrt-Endziel des betreffenden Nahverkehrszuges. Als Erreichen des Fahrt-Endzieles gilt dabei auch die Änderung der Zugnummer.

In den besonderen Tarifen kann festgelegt werden, dass in bestimmten, dort definierten Fällen unabhängig von einer unaufgeforderten Mitteilung die Kontrollgebühr eingehoben wird.

Die Eisenbahn erhebt bei nachträglicher Bezahlung der Kontrollgebühr eine in den besonderen Tarifen festgesetzten Betrag.

Der Reisende ist bei nachträglicher Bezahlung der Kontrollgebühr bzw. des Fahrpreises verpflichtet, seine Identität mittels amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und der Eisenbahn seine Wohnadresse mitzuteilen. Der vorgeschriebene Gesamtbetrag ist vom Reisenden binnen acht Tagen auf das von der Eisenbahn bekannt gegebene Konto zur Einzahlung zu bringen, widrigenfalls die Forderung ohne weitere Zahlungserinnerung (Mahnung) an ein Inkassobüro zur Einforderung übergeben wird."

18.5

Weist ein Reisender keinen oder keinen gültigen Fahrausweis vor und verweigert er die sofortige Zahlung, so kann ihn die Eisenbahn von der Beförderung ausschließen. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises, des ungültigen Fahrausweises, der Gepäckfracht, der Nebengebühren und der sonstigen Kosten auf Entschädigung.

19 Bahnsteigsperrn

19.1

In Bahnhöfen, in denen eine Bahnsteigsperrn eingerichtet ist, dürfen die abgesperrten Teile des Bahnhofs nur mit einem gültigen Fahrausweis betreten werden. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die die abgesperrten Teile des Bahnhofs ohne gültigen Fahrausweis betreten, 65,- Euro.

20 Versäumen der Abfahrt

20.1

Versäumt ein Reisender die Abfahrt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung nach den Z 23 und 37.

21 Zugverspätung – Zugausfall; Entschädigung Fahrgastrechte

21.1.

Fährt ein Zug verspätet ab, kommt er verspätet an oder fällt er ganz oder auf einer Teilstrecke aus, so hat der Fahrgast – sofern nachstehend nicht anders festgelegt - grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten wird die Eisenbahn den Fahrgästen kostenlos folgendes anbieten:

- Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern diese im Zug oder im Bahnhof verfügbar oder vernünftigerweise lieferbar sind;
- ist der Zug auf der Strecke blockiert, die Beförderung vom Zug zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

21.2.

Zugausfälle und erwartete Verspätungen

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden und wird von der Eisenbahn bestätigt, dass bei Ankunft am Zielort gemäß Beförderungsvertrag die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat der Fahrgast unverzüglich die Wahl zwischen

a) der Rückerstattung des vollen Fahrpreises gemäß Zif. 23.1 lit. c für den Teil oder die Teile der Fahrt, der/die nicht durchgeführt wurde/n und für den Teil oder die Teile, der/die bereits durchgeführt wurde/n, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Reiseplänen des Fahrgasts sinnlos geworden ist, gegebenenfalls zusammen mit einer Rückfahrt zum ersten Ausgangspunkt bei nächster Gelegenheit oder

b) der Fortsetzung der Fahrt bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung.

21.3.

Wenn ein Fahrgast aufgrund einer Zugverspätung den Anschluss an einen anderen Zug versäumt oder fällt ein Zug ganz oder auf einer Teilstrecke ausfällt, hat der Fahrgast die Möglichkeit gemäß Zif. 21.2. lit. a) oder b) vorzugehen oder der Fahrgast kann auf die Weiterfahrt verzichten und Erstattung nach Zif. 23 beanspruchen. Die Eisenbahn bescheinigt auf Verlangen des Fahrgastes den versäumten Anschluss oder den Ausfall des Zuges; sie verlängert in den Fällen der Z 21.2 lit. a) und b), soweit erforderlich, die Geltungsdauer des Fahrausweises und schreibt diesen gegebenenfalls für die 1. Wagenklasse oder für den neuen Beförderungsweg gültig.

21.4.

Erlittene Verspätungen

Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen eine Entschädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Zif. 21.2 lit.a erfolgt ist.

Die Entschädigung bei Verspätungen beträgt

- a)** 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten,
- b)** 50 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung ab 120 Minuten.

Besitzer einer ÖSTERREICHcard 2. Klasse erhalten bei je drei erlittenen Verspätungen von mehr als 60 Minuten bei der ÖBB-Personenverkehr AG eine pauschale Entschädigung von 20,- Euro, und Besitzer einer ÖSTERREICHcard 1. Klasse 30,- Euro, höchstens jedoch 10 % des Verkaufspreises der jeweiligen ÖSTERREICHcard pro Jahr. Der Fahrgast hat sich die Verspätungen jeweils von der ÖBB-Personenverkehr AG bestätigen zu lassen.

In die Berechnung des Entschädigungspreises werden nur personenbezogene Beförderungspreise einbezogen. So wird bei Autoreisezügen nur der Fahrpreis der Personen, nicht aber die Autofracht, für die Berechnung der Entschädigung herangezogen.

Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 10 Cent-Beträge aufgerundet.

Wurde der Beförderungsvertrag für eine Hin- und Rückfahrt auf demselben Beförderungsweg abgeschlossen, so wird die Entschädigung für eine entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt aufgetretene Verspätung auf der Grundlage des halben entrichteten Fahrpreises berechnet.

21.5.

Bei ausschließlicher Nutzung von Zügen des Nah- und Regionalverkehrs (mit der Zuggattung Regionalzug, Regionalexpress, Regio-S-Bahn oder S-Bahn in den Fahrplänen bezeichnet), ohne dass diese aufgrund einer gemeinsamen Fahrkarte in Verbindung mit Zügen des Fernverkehrs genutzt werden, bestehen im Verspätungsfall keine Ansprüche gemäß Zif. 21.2 und Zif. 21.4.

21.6.

Verspätungsentschädigung für Inhaber von Streckenkarten

Bei Wochen- und Monatskarten-Nutzung besteht im Verspätungsfall kein Anspruch auf Verspätungsentschädigung.

(Verkehrsverbund-)Jahreskarten-Kunden hingegen wird seitens der ÖBB Personenverkehr AG eine Pünktlichkeitsgarantie je Strecke bzw. Streckenabschnitt gegeben, die einheitlich mit 90 % Pünktlichkeit (= Pünktlichkeitsgrad von 90 %) für alle ÖBB-Züge des Nah- und Regionalverkehrs auf allen Strecken festgelegt ist. Gemessen wird dabei die Ankunftsverspätung der Züge im Fahrtantritts- und Fahrtenbahnhof. Sonstige in Österreich tätige Eisenbahnen können einen davon abweichenden Pünktlichkeitsgrad und eine davon abweichende Messweise in ihren Tarifen veröffentlichen.

Bei Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte in mindestens einem Geltungs-Monat hat der Jahreskarteninhaber, der die Bereitschaft erklärt hat, am Verspätungsentschädigungsverfahren teilzunehmen und seine konkret genutzte Bahnhofverbindung genannt bzw. die überwiegende oder ausschließliche Nutzung der Eisenbahn bestätigt hat, einen Anspruch auf eine Verspätungsentschädigung in Form eines Geldbetrages abzugsfrei auf das von ihm bekanntgegebene Bankkonto. Die an eine Person gebundene und nicht übertragbare Jahreskarte muss dazu ohne zeitlicher Unterbrechung in Besitz des Jahreskarten-Kunden sein.

Vom Nichterreichen dieses Pünktlichkeitsgrades wird der Jahreskarten-Kunde unaufgefordert nach Ablauf der Geltungsdauer seiner Jahreskarte von der Eisenbahn schriftlich verständigt und erhält zum selben Zeitpunkt den Entschädigungsbetrag auf das von ihm bekanntgegebene Bankkonto gutgeschrieben.

Die Verspätungsentschädigung für Jahreskartenkunden beträgt bei einer Fahrt-Strecke mit der Eisenbahn pro monatlich nicht erreichten Pünktlichkeitsgrad 10 % des Preises der auf die konkrete Bahnstrecke entfallenden Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte; bei Nichterreichen des Pünktlichkeitsgrades während der Gesamtlaufzeit der Jahreskarte den jeweiligen Preis einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die konkrete Bahnstrecke.

Bei der Berechnung der Verspätung bleiben Beförderungen ausschließlich im Bereich von Stadtverkehren bzw. Verkehrsverbund-Kernzonen ebenso außer Betracht wie Beförderungen im Fernverkehr oder mit regionalen Kraftfahrlinien (Bussen). Ebenso wird der Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche bzw. für Kraftfahrlinien-Strecken nicht berücksichtigt.

21.7.

Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Ist die Fortsetzung der Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des letzten Anschlusses aufgrund einer Verspätung am selben Tag nicht möglich oder zumutbar, werden folgende Maßnahmen, getroffen:

- a) die Eisenbahn organisiert, wenn möglich, eine angemessene Unterkunft einschließlich ev. erforderlichem Transfer, oder erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer bis zu einem Maximalbetrag von 80,- Euro. Als angemessene Unterkunft gilt maximal ein Hotel der Mittelklasse (bis zu drei Sterne), wobei die günstigste Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen ist,
- b) oder die Eisenbahn bietet die Weiterbeförderung mit einem anderen Verkehrsmittel (z.B. Taxi) an oder refundiert dem Fahrgast die dafür angefallenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,- Euro.

Der Fahrgast hat primär die seitens der Eisenbahn organisierten Leistungen in Anspruch zu nehmen. **Es ist Aufgabe des Fahrgastes, zuerst alternative Fahrtmöglichkeiten mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln auszunutzen.** Bei der Wahl der unter lit. a) und b) angeführten Maßnahmen hat der Reisende die kostengünstigste Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

21.8.

Bestätigung der Verspätung

Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung der Verspätung vom Zugpersonal des verspäteten Zuges oder bis sieben Tage nach der Fahrt bei allen besetzten Bahnhöfen beim Fahrkartenschalter ausstellen lassen. Danach ist die Bestätigung der Zugverspätung nur mehr beim Call Center der ÖBB oder im Falle der Nutzung einer anderen in Österreich tätigen Eisenbahn bei dieser direkt erhältlich.

21.9.

Entschädigungszahlungen

Entschädigungszahlungen erfolgen nur aufgrund einer Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrages auf Entschädigung und Refundierung bei Zugverspätungen unter Verwendung des diesbezüglichen Formulars innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrages auf Entschädigung. Ansprüche auf Fahrpreischädigung verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem auf den Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises folgenden Tag.

Den Anträgen auf Verspätungsentschädigung gemäß Zif. 21.4 oder Kostenersatz gemäß Zif. 21.7 sind Originale der Fahrausweise, Belege über entstandene und ersatzfähige Kosten gemäß Zif. 21.7, sowie allenfalls die entsprechenden Verspätungsbestätigungen beizulegen. Die Belege sind im Original oder in Abschrift, auf Verlangen der Eisenbahn in gehörig beglaubigter Form, vorzulegen. Jedenfalls ist dabei von Fahrgast und Eisenbahn sicherzustellen, dass den steuerrechtlichen Vorschriften Genüge getan wird.

Anträge und Beilagen sind – bei Fahrkarten der ÖBB-Personenverkehr AG bzw. von dieser ausgegebenen Verbundtickets - an das ÖBB-Servicecenter Fahrgastrechte, Postfach 75, A-1020 Wien zu senden oder bei einem besetzten Bahnhof an der Personenkasse abzugeben. Bei von sonstigen in Österreich tätigen Eisenbahnen ausgegebenen Fahrausweisen sind diese Anträge und Beilagen an die in den Tarifen der jeweiligen Eisenbahn genannte Stelle zu senden oder bei einem besetzten Bahnhof an der Personenkasse abzugeben.

Die Eisenbahn ist nur für die Bearbeitung bzw. Entschädigung der von ihr, oder einem von ihr ermächtigten Reisebüro, ausgestellten Fahrkarten zuständig. Gegebenenfalls werden die Unterlagen an die zuständige Eisenbahn weitergeleitet und der Fahrgast davon in Kenntnis gesetzt.

Nach Prüfung und Feststellung der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf Entschädigung erfolgt die Zahlung der Entschädigung entweder in Form von Gutscheinen oder, auf Wunsch des Fahrgastes, in Form eines Geldbetrages, der abzugsfrei auf das Konto des Antragsstellers überwiesen wird. Es erfolgt keine direkte Auszahlung des Entschädigungsbetrages oder Ausgabe von Gutscheinen als Entschädigung bei den Personenkassen der Eisenbahn.

Entschädigungsbeträge unter 4,- Euro gelangen nicht zur Auszahlung, weder in Form von Geld, noch in Form von Gutscheinen.

21.10.

Ausschließungsgründe

Dem Fahrgast steht ein Anspruch gemäß Zif. 21.6 insoweit nicht zu, als die Nichterreichung des Pünktlichkeitsgrades auf Zugverspätungen und Zugausfälle auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

1. außerhalb des Betriebes liegende Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. ein Verschulden des Fahrgastes;
3. ein Verhalten einer dritten Person, welches das Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Verspätungsentschädigung gemäß Zif. 21.4:

- wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde,
- wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder über eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt.

22 Verhalten der Reisenden

22.1

Mitreisende dürfen durch die Verwendung von Musikinstrumenten, audiovisuellen und anderen Geräten nicht gestört werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Eisenbahnbediensteten. Die Eisenbahn erhebt von Reisenden, die eine solche Entscheidung nicht beachten, 40,- Euro.

22.2

Der Reisende darf die Notbremse und die Türnottaste nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit der Mitreisenden, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Die Eisenbahn erhebt von einem Reisenden, der die Notbremse oder die Türnottaste aus anderen Gründen betätigt oder durch sein Verhalten das Betätigen der Notbremse oder der Türnottaste durch andere Personen verursacht, 80,- Euro ein. Es wird von Reisenden, die ungerechtfertigt den Brandalarm auslösen, ebenfalls 80,- Euro eingehoben.

22.3

Können sich Reisende über die Benützung der für sie vorgesehenen Einrichtungen nicht einigen, so entscheiden die Eisenbahnbediensteten.

22.4

In Anlagen und Betriebsmitteln der Eisenbahn dürfen nur mit Zustimmung der Eisenbahn Ankündigungen vorgenommen und Waren angeboten und verkauft werden. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die trotz eines Hinweises dieses Verbot nicht beachten, 40,- Euro.

22.5

Die Eisenbahn erhebt von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahn verunreinigen oder Abfälle zurücklassen 40,- Euro. Übersteigen die tatsächlichen Reinigungs- oder Beseitigungskosten diesen Betrag, gilt dieser Betrag als Anzahlung. Sie erhebt von Personen, die solche Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände beschädigen, die Instandsetzungskosten oder verlangt eine Sicherheitsleistung.

22.6

Die Einheitssätze für die Reinigung und für die Instandsetzung von Anlagen, Betriebsmitteln und Ausrüstungsgegenständen sind in den besonderen Tarifen festgesetzt.

23 Fahrpreis-Rückerstattung – Nachzahlung

23.1

Die Eisenbahn erstattet dem Inhaber des Fahrausweises gegen Rückgabe des Fahrausweises und **Vorlage einer Bescheinigung über die Nichtbenützung**

- a) den Fahrpreis, sofern er den Fahrausweis nicht ausgenützt hat; bei gleichzeitiger Aufgabe von Haus-Haus-Gepäck besteht jedoch nur dann ein Anspruch auf Fahrpreis-Rückerstattung, wenn die Gepäckbeförderung fristgerecht storniert worden ist;
- b) den Fahrpreis, sofern er den Fahrausweis nicht ausgenützt hat, weil ein von ihm reservierter Platz im Schlaf- oder Liegewagen bzw. im Businessabteil oder in der Premium Class seitens der Eisenbahn nicht zur Verfügung gestellt werden kann und er dementsprechend auf die Fahrt verzichtet hat (= **Bahnverschulden**);
- c) den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke, sofern er in einem Unterwegsbahnhof auf die Weiterfahrt verzichtet hat, weil ihm wegen Platzmangel kein Platz in der 1. Wagenklasse angewiesen werden konnte oder er wegen Zugverspätung den Anschluss an einen anderen Zug versäumt hat oder der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke ausgefallen ist (= **Bahnverschulden**);
- d) den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke, sofern er den Fahrausweis aus anderen Gründen nur teilweise ausgenützt hat;
- e) den Unterschiedsbetrag zwischen dem Fahrpreis der 1. Wagenklasse und dem Fahrpreis für die 2. Wagenklasse, sofern er den Fahrausweis für die 1. Wagenklasse aus Gründen, die die Eisenbahn zu vertreten hat (z.B.: Platzmangel, Ausfall der 1. Wagen- klasse; Qualitätsmangel) nur in der 2. Wagenklasse ausgenützt hat (= **Bahnverschulden**).

Im Falle des Verzichtes auf eine Weiterfahrt gemäß Zif. 21.2 lit. b und der beanspruchten kostenlosen Rückbeförderung mit dem **nächsten geeigneten Zug** wird der Gesamt-Fahrpreis **der 2. Wagenklasse** abzugsfrei rückerstattet.

23.2

Wurde der Tarif unrichtig berechnet oder wurde der Fahrpreis, die Nebengebühren oder die sonstigen Kosten fehlerhaft berechnet oder eingehoben, so erstattet die Eisenbahn bzw. fordert die Eisenbahn diesen Betrag nur dann nach, wenn der Unterschiedsbetrag mindestens 5,- Euro je Fahrausweis beträgt.

23.3

Bei ermäßigten Fahrausweisen bzw. bei Verbund-Fahrausweisen gelten zusätzlich nachfolgende Besonderheiten im Falle der Fahrpreis-Rückerstattung:

- Wochenstreckenkarten werden nur vor dem 1. Geltungstag erstattet; Monatsstreckenkarten und Hochschüler-Monatskarten werden vor dem 1. Geltungstag erstattet; ab dem 1. Geltungstag nur dann, wenn sie noch innerhalb ihrer Geltungsdauer zurückgegeben werden; zur Berechnung des zu erstattenden Betrages wird der doppelte Wert (Standard-Preis) einer einfachen Fahrt in der vorgelegten Verbindung ab dem 1. Geltungstag pro Geltungstag vom Ticket-Verkaufspreis in Abzug gebracht;
- **Für die Rückerstattung von Verbund-Fahrausweisen gelten grundsätzlich die Regeln der Verbund-Tarifbestimmungen;** ausgenommen bei Fahrgeld-Rückerstattung aufgrund von Bahnverschulden, Streik oder Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten – diesfalls werden Verbund-Fahrausweise den ÖBB-Fahrausweisen gleichgehalten.
- Gruppenfahrausweise werden auch dann erstattet, wenn die am Fahrausweis angegebene Personenanzahl mit der die Fahrt tatsächlich durchführenden Personenanzahl nicht übereinstimmt, wobei der Fahrpreisanteil der nicht teilnehmenden Personen erstattet wird, aber eine in den besonderen Tarifen allenfalls festgesetzte Mindestanzahl der Teilnehmer für Gruppenreisen zu beachten ist;
- In Teilstrecken nicht benützte ermäßigte Fahrausweise werden - ausgenommen bei Bahnverschulden - nicht erstattet. Dabei sind aber Fahrausweise für die Hin- und Rückfahrt bei einer Rückerstattung hinsichtlich Ihrer Hin- und Rückfahrt wie zwei getrennte Fahrausweise zu behandeln.

23.4

Die Nichtbenützung gilt entweder als erwiesen oder ist entsprechend zu bescheinigen.

Die Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Die Rückgabe des Fahrausweises erfolgte vor Beginn der Geltungsdauer;
- Aufgrund der Ausgabe- bzw. allenfalls Entwertungszeit war keine Fahrt möglich;
- Im Falle einer Betriebsstörung, das heißt zwischen Kaufzeitpunkt des Fahrausweises und dem Erstattungsersuchen war die Fahrt, für die der Fahrausweis gekauft worden ist, nicht möglich.

In allen anderen Fällen ist eine von der Eisenbahn ausgestellte Nichtbenützungsbesccheinigung notwendig.

Die Nichtbenützung wird dort bescheinigt, wo die Fahrt abgebrochen worden ist; bei Nichtantritt der Rückfahrt im beabsichtigten Fahrtantrittsbahnhof der Rückfahrt bzw. bei vollständiger Nichtbenützung des Fahrausweises im beabsichtigten Fahrtantrittsbahnhof oder Fahrkarten-Kaufbahnhof. Die Nichtbenützung kann nicht im Fahrkarten-Kaufbahnhof bestätigt werden, wenn dieser zugleich der beabsichtigte Fahrtende-Bahnhof ist; es sei denn es handelt sich um einen Fahrausweis für die Hin- und Rückfahrt und die Nichtbenützung wird für die gesamte beabsichtigte Fahrt bescheinigt.

Bahnhöfe desselben Ortes werden dabei dem Fahrtantrittsbahnhof gleichgehalten.

Erstattet wird dabei der Fahrpreis der Fahrtstrecke, für die die Nichtbenützung bescheinigt wurde.

Die Bescheinigung der Nichtbenützung kann entweder am Fahrausweis selbst vorgenommen werden (durch den Fahrkartenschalter oder das Zugpersonal), oder auch mittels einer bei einem Fahrkartenautomaten erstellten Nichtbenützungsbesccheinigung erbracht werden.

Beim Fahrkartenautomaten ausgegebene Nichtbenützungsbesccheinigungen ersetzen die sonstigen Nichtbenützungsbesccheinigungen nur dann, wenn diese nicht beim Bahnhof bzw. Zugbegleiter eingeholt werden konnten und der Bezug zum ursprünglichen Fahrausweis eindeutig ableitbar ist.

Die beim Fahrkartenautomaten erworbene Nichtbenützungsbesccheinigung wird mit 3,- Euro vergebührt.

Dieser Betrag wird aber in allen Fällen der vorgenommenen Fahrpreiserstattung dieser entsprechend aufgeschlagen bzw. bei dieser entsprechend angerechnet. **Durch derartige Nichtbenützungsbesccheinigungen entsteht aber kein Anspruch auf Fahrgeld-Rückerstattung;** dementsprechend wird für den Fall, dass die Nichtbenützungsbesccheinigung (aus tariflichen Gründen) zu keiner Fahrpreis-Rückerstattung führt, diese Gebühr auch nicht refundiert.

Das Fehlen einer entsprechenden Zangenprägung am Fahrausweis wird als Nichtbenützungsbesccheinigung bzw. Beweis der Nichtbenützung nicht anerkannt.

Eine Besccheinigung der Nichtbenützung nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises ist nicht möglich.

Nicht notwendig aufgrund der besonderen Gegebenheiten ist eine Nichtbenützungsbesccheinigung in folgenden Fällen:

- **Offiziell verlautbarter Streik** (bei einer ausländischen Nachbarbahnverwaltung); diesfalls erfolgt die Erstattung des Gesamtfahrpreises ohne Abzug allfälliger Gebühren oder Selbstbehalte. Voraussetzung ist aber die entsprechende bahninterne Verlautbarung oder Ankündigung des konkreten Streikzeitraumes der Eisenbahn – vermutete oder vom Fahrgast behauptete Streiks oder Streikzeiträume sind dafür nicht ausreichend.
- **Offensichtliche Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten**, die in der Form dokumentiert wird, dass die betreffende Person entweder sofort – spätestens 20 Minuten nach Kauf - bei einer Verkaufsstelle am selben Bahnhof des Fahrkartenautomaten seinen Fahrausweis zur Erstattung einreicht oder diesen – wenn bei diesem Bahnhof keine Erstattungsmöglichkeit besteht - beim einem nächstgelegenen Bahnhof mit Fahrkarten-Erstattungsmöglichkeit ehestmöglich - das ist üblicherweise die gewöhnliche Fahrzeit plus 20 Minuten vom Fahrkartenautomatenstandort bis zum Bahnhof mit Erstattungsmöglichkeit - vorlegt. Voraussetzung für die Erstattung an einem anderen Bahnhof ist das Vorweisen eines gültigen Fahrausweises für die zurückgelegte Strecke vom Standort des Fahrkartenautomaten zum Bahnhof mit Erstattungsmöglichkeit.

23.5

Der Erstattungsantrag kann nur bei der Eisenbahn eingereicht werden, bei der der Fahrausweis gekauft worden ist.

Bei Erstattungsbeträgen ab 75,- Euro und Direktausgabe des Erstattungsbetrages (in bar oder mittels Gutschein) am Bahnhof ist vom Antragsteller die Identität mittels amtlichen Lichtbildausweis oder ersatzweise mittels ÖBB-VORTEILScard - sofern mit Lichtbild versehen - nachzuweisen.

23.6

Die Eisenbahn erhebt für jeden zur Erstattung eingereichten Fahrausweis

- wenn der Fahrausweis vor dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht wird 3,- Euro,
- wenn der Fahrausweis ab dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht und eine Auszahlung des Erstattungsbetrages bar gewünscht wird 15,- Euro;
- wenn der Fahrausweis ab dem 1. Geltungstag zur Erstattung eingereicht und die Erstattung in Form eines Gutscheines vorgenommen wird 10,- Euro.

Diese Beträge (Selbstbehalte) werden vom zu erstattenden Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühr für beim Fahrkartenautomaten gelöste Nichtbenützungsbesccheinigungen wird diesfalls dem Erstattungsbetrag hinzugerechnet.

23.7

Davon abweichend gibt es folgende Besonderheiten:

- **Eine Erstattung in Form von Bargeld wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch vorgenommen.**
- Bei Einreichung von Gruppenfahrausweisen zur Erstattung wegen abweichender Personenanzahl gelten die allgemeinen Erstattungs- und Abzugsregeln. Anstelle der Nichtbenützungsbesccheinigung tritt dabei aber die Bescheinigung der geringeren Teilnehmeranzahl.
- Wenn vor dem 1. Geltungstag des Fahrausweises unmittelbar mit dem Erstattungsantrag ein gleichwertiger oder höherwertiger Fahrausweis vom Fahrgast gekauft wird (**Umtausch**), entfällt die Erstattungsgebühr.
- Es werden keine Gebühren gem. Preistafel 14 des PT ÖBB bzw. Beträge gemäß Zif. 18.3 oder Zif. 18.4 ÖPT erstattet.

Die Einhebung eines Betrages (Selbstbehaltes) im Erstattungsfall entfällt in den Fällen der Zif. 23.1. lit. b), c) und e) sowie im Fall der Zif. 23.2. oder wenn der Grund dafür ein offiziell verlautbarter Streik ist bzw. eine offensichtliche Fehlbedienung am Fahrkartenautomaten dem Erstattungsersuchen zu Grunde liegt (Zif. 23.4).

23.8

Hinsichtlich des Ablaufes bzw. der Vorgehensweise bei Fahrpreis-Rückerstattungen bzw. Refundierungen von Karten-Sperrgebühren gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

- Fahrpreis-Rückerstattungen von Fahrausweisen, die in einem Reisebüro ausgestellt wurden, dürfen am Fahrkartenschalter nicht erstattet werden.
- Bei einzelnen Tarifangeboten oder Fahrpreisermäßigungen oder beim Verkauf von Tickets über besondere Vertriebskanäle kann die Fahrpreis-Rückerstattung entweder ausgeschlossen oder nur vor dem 1. Geltungstag des Fahrausweises möglich sein. Derartige Einschränkungen sind jedenfalls in den besonderen Tarifen angeführt.
- Bei mit Kreditkarte oder Maestro-Karte bezahlten Fahrkarten gelten Sonderregelungen hinsichtlich der Fahrpreis-Rückerstattung. Dies gilt auch für mit Businesscards, Schulcards oder VORTEILScards mit Zahlungsfunktion bezahlte Fahrausweise.
- Eine allfällige Karten-Sperrgebühr für Kreditkarten oder Maestro Karten wird nur dann refundiert, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Karten-Sperre und Fahrkartenautomat-Defekt erwiesen ist.

23.9

Ansprüche auf Fahrpreis-Rückerstattung erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 1 Monat beginnend mit Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht worden sind.

23.10

Der Berechtigte kann auf den zu erstattenden Betrag, sofern dieser 15,- Euro übersteigt, Zinsen in der Höhe von 5 % jährlich beanspruchen – wobei sich die Jahresfrist beginnend vom Tage der Einreichung des Erstattungsantrages oder der Klageerhebung berechnet.

23.11

Bei Fahrausweisen mit dem Vermerk „Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug“ findet eine Fahrpreis-Rückerstattung nur bei Rückgabe der Original-Rechnung oder der Original-Besccheinigung für den Vorsteuerabzug statt.

Teil 3 Handgepäck - Lebende Tiere

24 Handgepäck

24.1

Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich in Reisezugwagen mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen. Er hat die Anordnungen der Eisenbahnbediensteten über die Unterbringung des Handgepäcks zu beachten.

24.2

Der Reisende darf Gegenstände, die stören oder Schaden verursachen können, nicht mitnehmen.

Reisende, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes oder aufgrund von Gesetzen oder einer verwaltungsbehördlichen Genehmigung eine Schusswaffe tragen, können jedoch Handmunition mitnehmen. Die Begleiter von Gefangenen oder verhafteten Personen können geladene Schusswaffen mit sich führen.

24.3

Die Eisenbahn schließt Reisende, die Gegenstände entgegen Z 24.2 mitgenommen haben, nach Z 9.1 von der Beförderung aus; sie erhebt überdies 37,00 Euro für jedes Gepäckstück, in dem von der Mitnahme als Handgepäck ausgeschlossene Gegenstände enthalten sind.

24.4

Die Eisenbahn verlangt bei begründeter Vermutung vom Reisenden den unverzüglichen Nachweis, dass die von ihm mitgenommenen Gegenstände den Rechtsvorschriften und den Tarifen entsprechen. Kann der Inhaber solcher Gegenstände nicht ermittelt werden, so prüft die Eisenbahn unter Beiziehung von zwei Zeugen, ob die Gegenstände von der Mitnahme als Handgepäck ausgeschlossen sind.

24.5

Kann der Reisende Gegenstände, die er als Handgepäck mitgenommen hat, im Reisezugwagen nicht unterbringen oder hat er Gegenstände entgegen den Z 24.1 und 24.2 Buchstabe b mitgenommen, so hat er sie auf Verlangen der Eisenbahnbediensteten in den Gepäckwagen oder in das Gepäckabteil des Wagens zu bringen, in dem sie als Reisegepäck weiterbefördert werden. Kommt der Reisende diesem Verlangen nicht nach, so kann ihn die Eisenbahn von der Fahrt ausschließen.

24.6

Der Reisende hat alle mitgenommenen Gegenstände selbst zu beaufsichtigen; für Gegenstände, die er im Gepäckabteil eines Wagens untergebracht hat und deshalb nicht beaufsichtigen kann, entfällt diese Verpflichtung. Die Eisenbahn haftet für einen Schaden an Gegenständen, die der Reisende selbst zu beaufsichtigen hat, nur bei Verschulden.

24.7

Der Reisende haftet für den Schaden, der durch Gegenstände entstanden ist, die er mitgenommen hat, sofern sie nach Z 24.2 Buchstabe a nicht mitgenommen werden dürfen. Für den Schaden, der durch andere Gegenstände entstanden ist, die er mitgenommen hat, haftet er, sofern er nicht beweist, dass dieser Schaden auf ein Verschulden der Eisenbahn oder eines Dritten oder auf Umstände zurückzuführen ist, die der Reisende nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

25 Lebende Tiere

25.1

Der Reisende kann kleine, ungefährliche, in Behältnissen untergebrachte, lebende Tiere in Reisezugwagen mitnehmen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Reisezugwagen ausgeschlossen sind.

25.2

Der Reisende kann jedoch Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, mitnehmen, sofern diese mit angelegten bissicheren Maulkörben entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Der Reisende hat für solche Hunde den in den besonderen Tarifen festgesetzten Beförderungspreis zu zahlen. Die Bestimmungen über die Fahrausweise gelten sinngemäß.

25.3

Die Bestimmungen über die Mitnahme lebender Tiere in Schlafwagen und Liegewagen sind in den besonderen Tarifen enthalten. Der Reisende darf lebende Tiere in Speisewagen nicht mitnehmen.

25.4

Der Reisende darf kranke Tiere in Reisezugwagen nicht mitnehmen.

25.5

Für die Beaufsichtigung und die Haftung gelten die Z 24.6 und 24.7 sinngemäß.

Teil 4 Reisegepäck

Eine allfällige Reisegepäck-Beförderung erfolgt nach den besonderen Tarifen der jeweiligen Eisenbahn.

Teil 5 Gepäckträger - Gepäckaufbewahrung Gepäckschließfächer

26 Gepäckträger

26.1

In den Bahnhöfen, in denen für die Beförderung von Gepäckstücken innerhalb des Bahnhofsbereichs ein Gepäckträgerdienst eingerichtet ist, ist der Tarif für den Gepäckträgerdienst ausgehängt. Die Gepäckträger führen den Tarif mit und weisen ihn den Reisenden auf Verlangen vor.

26.2

Der Gepäckträger bescheinigt dem Reisenden auf Verlangen die Übernahme der Gepäckstücke.

26.3

Nimmt ein Reisender das Gepäck an der von ihm bezeichneten Stelle nicht ab, so nimmt die Eisenbahn das Gepäck auf Lager; dafür gilt Z 36 sinngemäß.

26.4

Die Eisenbahn haftet für den Verlust und die Beschädigung von Gepäckstücken, die den Gepäckträgern übergeben worden sind, wie für Reisegepäck.

27 Gepäckaufbewahrung

27.1

In den Bahnhöfen, in denen Gepäckaufbewahrungsstellen eingerichtet sind, sind die Aufbewahrungsbestimmungen und der Aufbewahrungstarif bei diesen Stellen ausgehängt.

27.2

Die Eisenbahn übergibt dem Hinterleger bei der Übernahme des Gepäcks einen Aufbewahrungsschein.

27.3

Die Eisenbahn muss unverpacktes, mangelhaft verpacktes oder offensichtlich beschädigtes Gepäck zur Aufbewahrung nicht übernehmen. Übernimmt sie es dennoch, so vermerkt sie dies im Aufbewahrungsschein. Nimmt der Hinterleger den Aufbewahrungsschein mit einem solchen Vermerk an, so gilt dies als Beweis dafür, dass er die Richtigkeit dieses Vermerks anerkannt hat.

27.4

Gepäck wird nur während der Öffnungszeiten der Gepäckaufbewahrungsstellen ausgefolgt.

27.5

Für Gepäck, das nicht innerhalb der Aufbewahrungsfrist abgeholt wird, gelten die Z 36.2 bis 36.7 sinngemäß.

27.6

Die Eisenbahn haftet für das aufbewahrte Gepäck als Verwahrer. Sie leistet bei Verlust, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung des Gepäcks sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine höhere Entschädigung als für Reisegepäck.

27.7

Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken, Reisedecken oder dergleichen enthalten sind.

27.8

Für die Verantwortlichkeit des Hinterlegers für den Inhalt des zur Aufbewahrung übergebenen Gepäcks gilt Z 29 sinngemäß.

28 Gepäckschließfächer

28.1

Die Eisenbahn vermietet in bestimmten Bahnhöfen Gepäckschließfächer. Die Bedienungsanweisung und der Tarif sind bei den Schließfächern angebracht.

28.2

Der Vertrag über die Benützung eines Schließfaches beginnt mit dem Verschließen des Faches und endet mit dem Öffnen des Faches durch den Benützer. Die Eisenbahn kann das Gepäck nach Ablauf von 24 Stunden Mietdauerüberschreitung aus dem Schließfach entnehmen und zum jeweiligen Schließfachmietpreis aufbewahren.

28.3

Erfolgt eine Aushändigung des Gepäcks an den Eigentümer nach Entnahme des Gepäcks aus dem Gepäckschließfach der ÖBB wird hierfür eine einmalige Schließfachöffnungsgebühr von 4.- Euro erhoben.

28.4

Gegenstände, deren Beförderung als Reisegepäck nach Z 27.1 Buchstaben b bis e verboten ist, und übel riechende Gegenstände dürfen nicht in Gepäckschließfächer gelegt werden. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die dieses Verbot nicht beachten, 37,- Euro je Gepäckstück.

28.5

Die Eisenbahn kann Gepäckschließfächer jederzeit öffnen. Sie kann dem Benützer ein Gepäckschließfach entziehen, wenn er es entgegen Z 58 oder der Bedienungsanweisung verwendet.

28.6

Der Benützer haftet für alle Schäden, die er verursacht oder die durch sein Gepäck entstehen. Die Eisenbahn erhebt von Personen, die ein Gepäckschließfach verunreinigen, die Reinigungskosten. Sie erhebt von Personen, die ein Gepäckschließfach beschädigen, die Instandsetzungskosten.

28.7

Die Eisenbahn haftet für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Gepäckschließfaches. Sie haftet nicht für das Gepäck, das in Schließfächer gelegt wird.

28.8

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 15 Tagen (gerechnet ab Mitdauerüberschreitung) werden die Gegenstände zur Lost&Found - Sammelstelle Wien transportiert.

28.9

Nach Ablauf von weiteren 60 Tagen können diese Gegenstände zum Verkauf oder Versteigerung freigegeben werden.

28.10

Für Gepäck, welches nicht innerhalb der Aufbewahrungsfrist abgeholt wird, gelten die Z 36.2 bis 36.7 sinngemäß.

28.11

Bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt die ÖBB den nachgewiesenen Wert des in das Schließfach eingelegten Gepäcks.

28.12

Bei leichter Fahrlässigkeit bezahlt die ÖBB, wenn der Wert des Gepäcks nachgewiesen ist, eine Entschädigung in dieser Höhe, maximal jedoch 500,- Euro je Schließfach, wenn der Wert des Gepäcks nicht nachgewiesen ist, maximal 150,- Euro je Schließfach.

28.13

Die ÖBB haftet in diesem Umfang auch für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch für das Verschulden Dritter.

Anlage (Z 9.3)

Vorschriften für die Beförderung von Personen, die mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, mit der Eisenbahn (BGBl Nr. 199/1957)

Beförderung von kranken Personen

§ 1.

Personen, die an Cholera, Pest oder Pocken (Blattern) erkrankt, sowie Personen, die einer dieser Krankheiten verdächtig sind, sind von der Beförderung mit der Eisenbahn ausgeschlossen.

§ 2.

(1) Personen, die an Aussatz (Lepra) in ansteckungsfähigem Stadium, Typhus, Paratyphus, Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfallfieber, Diphtherie, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Psittakose, Rotz, Milzbrand, Scharlach oder Poliomyelitis (Kinderlähmung) erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, dürfen zur Beförderung mit der Eisenbahn nur zugelassen werden, wenn der Amtsarzt die Zulässigkeit der Beförderung bescheinigt, eine Begleitperson mit ihnen reist und für sie ein besonderer Wagen mit besonderem Abort oder ein vom übrigen Wagen abgesondertes Wagenabteil mit einem den übrigen Mitreisenden nicht zugänglichen Abort zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Aufnahme der Entleerungen und Ausscheidungen ist ein Kübel in den Wagen mitzunehmen, der zu einem Drittel mit frisch bereiteter 20 % Kalkmilch oder einem anderen gleichwirksamen Desinfektionsmittel gefüllt ist. Das Gepäck der Kranken oder Krankheitsverdächtigen muss in den besonderen Wagen oder in das Wagenabteil mitgenommen werden. Darüber hinaus kann der Amtsarzt noch sonstige sanitäre Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Begleitpersonen, anordnen.

(2) Personen, die an Gelbfieber, Fleckfieber (Flecktyphus) oder Rückfallfieber erkrankt oder dieser Krankheiten verdächtig sind, sowie die Begleiter dieser Personen sind überdies nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen ist, dass sie und ihr Gepäck zuverlässig ungezieferfrei sind.

(3) Der aufsichtsführende Eisenbahnbedienstete des Reiseantrittsbahnhofes hat - soweit dies nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und es die ordnungsmäßige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes zulässt den aufsichtsführenden Eisenbahnbediensteten jenes Bahnhofes, in dem der Reisende den Zug verlassen soll, telegraphisch oder fernmündlich von dem bevorstehenden Eintreffen des Erkrankten zu verständigen, damit dort die Vorsorge für den Abtransport des Erkrankten veranlasst werden kann. Der Reisende hat vor Antritt der Reise durch eine amtsärztliche Bescheinigung den Nachweis zu erbringen, dass für die Bereitstellung der Transportmittel vorgesorgt und der geplante Aufenthaltsort zur Absonderung geeignet ist.

§ 3.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, die besonderen Wagen oder Wagenabteile als "Bestellt für Infektionskrankenbeförderung", die zugehörigen Aborte als "Gesperrt wegen Infektionsgefahr" zu bezeichnen. In dem besonderen Wagen oder Wagenabteil dürfen mit dem Kranken oder Krankheitsverdächtigen nur die zu seiner Pfllege erforderlichen Personen mitreisen.

Feststellung oder Vermutung einer Erkrankung bei Reisenden während der Beförderung

§ 4.

Falls ein Reisender während der Fahrt unter Umständen erkrankt, die den Verdacht einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten erwecken, so muss dies der Schaffner dem Zugführer und dem aufsichtsführenden Eisenbahnbediensteten des nächsten Bahnhofes, in dem der Zug anhält, melden, damit im nächsten geeigneten Bahnhof von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Erforderliche wegen ärztlicher Feststellung der Art der allfälligen Erkrankung und wegen allfälliger Absonderung des Krankheitsverdächtigen veranlasst wird.

§ 5.

(1) Nach Feststellung einer im § 1 genannten Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen durch einen Arzt ist der Erkrankte oder Krankheitsverdächtige bis zum nächsten geeigneten Bahnhof zu befördern und dort die Überführung mittels Krankentransportwagens in das nächstgelegene Krankenhaus mit Infektionsabteilung zu veranlassen. Ansteckungsverdächtige Mitreisende und Eisenbahnbedienstete sind in diesem Bahnhof durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzusondern. Der Wagen ist für weiteren Zutritt zu sperren und im nächsten geeigneten Bahnhof der Desinfektion zuzuführen.

(2) Nach Feststellung einer Erkrankung an Aussatz (Lepra) im ansteckungsfähigen Stadium, Fleckfieber (Flecktyphus), Rückfallfieber und Ruhr oder des Verdachtes einer solchen durch einen Arzt, ist der Erkrankte oder Krankheitsverdächtige bis zum nächsten geeigneten Bahnhof zu befördern und dort die Überführung mittels Krankentransportwagens in das nächstgelegene Krankenhaus mit Infektionsabteilung zu veranlassen. Der Arzt hat von den ansteckungsverdächtigen Mitreisenden die Namen, die letzten Unterkünfte, die Reiseantrittsbahnhöfe, die Zielbahnhöfe und die Unterkünfte, in die sie sich begeben, festzuhalten und diese Angaben der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Sobald ein solcher ansteckungsverdächtiger Reisender vorzeitig den Zug verlässt, hat der aufsichtsführende Eisenbahnbedienstete des Aussteigebahnhofes - soweit dies nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und es die ordnungsmäßige Abwicklung des Eisenbahnbetriebes zulässt - die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Der Wagen ist für weiteren Zutritt zu sperren und im Zielbahnhof der Desinfektion und allenfalls der Entwesung zuzuführen.

(3) Bei den sonstigen im § 2 genannten Krankheiten kann die weitere Beförderung der Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen dann erfolgen, wenn die Möglichkeit zur Absonderung in einem eigenen Abteil unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 2 Abs 1 gegeben ist. Ansonsten sind die Bestimmungen des § 5 Abs 2 maßgebend.

§ 6.

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 über die Behandlung von ansteckungsverdächtigen Reisenden gelten sinngemäß auch für das Zugspersonal, soweit es der Ansteckung verdächtig angesehen werden muss.

(2) Die Eisenbahnbediensteten haben, sofern nicht zwingende Rücksichten auf die Sicherheit der Betriebsabwicklung entgegenstehen, im Fall des Vorkommens übertragbarer Krankheiten von Reisenden den Anordnungen des Amtsarztes und der Organe des allgemeinen Sicherheitsdienstes Folge zu leisten und ihnen auch ohne besondere Aufforderung alle zweckdienlichen Mitteilungen zu machen.

Desinfektion und Entwesung

§ 7

(1) Wagen, in denen Personen befördert wurden, die mit einer der in den §§ 1 und 2 genannten Krankheiten behaftet oder einer solchen verdächtig sind, müssen verschlossen und entsprechend beschriftet dem nächsten geeigneten Bahnhof zur Desinfektion beziehungsweise Entwesung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu veranlassen ist, gestellt werden.

(2) Bei der Desinfektion und Entwesung ist zu beachten:

- a) Wagen, in denen Personen befördert wurden, die an Fleckfieber (Flecktyphus) oder Rückfallfieber erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind abzuschließen und zuverlässig zu entwesnen;
- b) in den übrigen Fällen ist die chemische Desinfektion durchzuführen.

Index